

# Ordnungsmaßnahmen nach § 53(3) SchulG NRW



## 1.. Erzieherische Einwirkungen

Gemäß §53(1) SchulG dienen erzieherische Einwirkungen

- der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie
- dem Schutz von Personen und Sachen.

Erzieherische Einwirkungen können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt.

DER GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT IST ZU BEACHTEN.

- Erzieherische Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.
- Erzieherische Einwirkungen werden im Gesetz nicht abschließend aufgezählt.
- Erzieherische Einwirkungen können von jeder Lehrperson in eigener Verantwortung ausgesprochen werden.
- Erzieherische Einwirkungen erfordern kein förmliches Verfahren.
- Gegen erzieherische Einwirkungen ist die Beschwerde möglich.

### 1..1 Mögliche erzieherische Einwirkungen

Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören gemäß §53(2) SchulG insbesondere

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.

Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

### 1..2 Ziel erzieherischer Einwirkungen

§53(2):

Das Ziel erzieherischer Einwirkungen durch die Schule ist, dass vor der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme der Schülerin oder dem Schüler das Fehlverhalten einsichtig gemacht und auf eine Verhaltensänderung hingewirkt wird. Jede Lehrerin oder jeder Lehrer kann eine erzieherische Einwirkung aussprechen.

## II. Ordnungsmaßnahmen

Gemäß §53(1) SchulG dienen Ordnungsmaßnahmen

- der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie

- dem Schutz von Personen und Sachen.

Ordnungsmaßnahmen können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten aus dem Schulverhältnis nachhaltig nicht erfüllt oder gravierend gegen Rechte verstößt.

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

- Ordnungsmaßnahmen werden im Gesetz abschließend aufgezählt.
- Ordnungsmaßnahmen können grundsätzlich nur von der dafür zuständigen Teilkonferenz - oder dem Schulleiter ausgesprochen werden.
- Ordnungsmaßnahmen können nur unter Einhaltung verschiedener Verfahrensschritte durchgesetzt werden.
- Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte.
- Gegen Verwaltungsakte kann Widerspruch eingelegt werden und Verwaltungsakte können beklagt werden!

## II.1 Im §53 (3) SchulG vorgesehene Ordnungsmaßnahmen

1. schriftlicher Verweis
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
4. die Androhung der Entlassung von der Schule
5. die Entlassung von der Schule
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung)
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde von allen öffentlichen Schulen.

*Zu 3.: Siehe §53(9) SchulG: In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Die Anhörung und die Bekanntgabe an die Eltern sind unverzüglich nachzuholen.*

*Zu 4. u. 5.: Siehe §53(4) SchulG: Maßnahmen nach Absatz 3 Nr.4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.*

*Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden versäumt hat*

## Verfahrensgrundsätze für die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

### I. Vorbereitung

#### I.1 Aufgaben des Abteilungsleiters / des Schulleiters

Erhält die Schulleitung oder eine Lehrkraft Kenntnis von einem Fehlverhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers, ist zunächst der genaue Sachverhalt aufzuklären. Die Verstöße müssen im Einzelfall der Schülerin bzw. dem Schüler nachgewiesen werden.

Bloße Vermutungen oder ein Verdacht reichen nicht aus.

Die Schule, vertreten durch den Schulleiter, hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie ein Verwaltungsverfahren durchführen will.

Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft - an unserer Schule in der Regel der Abteilungs-

leiter/ die Abteilungsleiterin - hat als Untersuchungsführende den Sachverhalt aufzuklären.

Der genaue Sachverhalt wird in allen Fällen, mit denen voraussichtlich eine Konferenz befasst werden wird, vom Abteilungsleiter in Vertretung der Schulleiterin durch Vernehmung der beschuldigten Schülerin bzw. des beschuldigten Schülers und von Zeugen aufgeklärt.

◆ Schüler und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten vernommen werden. Eine Befragung zur Aufklärung eines Sachverhaltes ist zulässig.

In den Fällen, mit denen voraussichtlich Ordnungsmaßnahmen von gemäß §53(3) 4 und 5 vorgesehen sind, ist der Schulleiter federführend bei der Aufklärung des Sachverhaltes.

Über den gesamten Vorgang werden Niederschriften erstellt. (s. Ablaufakte) Diese Niederschriften sind mit dem Erstellungsdatum und der Unterschrift des Abteilungsleiters der Abteilungsleiterin zu versehen. Anhand des Ermittlungsergebnisses entscheidet der Abteilungsleiter, ob eine Ordnungsmaßnahme und welche Ordnungsmaßnahme angebracht ist.

Der Abteilungsleiter gibt das schriftliche Ermittlungsergebnis mit einer schriftlich formulierten Empfehlung für eine Maßnahme an den Schulleiter.

Der Schulleiter entscheidet in den Fällen 53 (3) 1 -3, in allen anderen Fällen wird die Teilkonferenz schriftlich und fristgerecht geladen, ebenso der beschuldigte Schüler, seine Erziehungsberechtigten mit dem Hinweis auf die Teilnahmeberechtigung einer Vertrauensperson.

Die Protokollführung richtet sich nach Absatz (4) des §63 SchulG.

Es wird das vorliegende Protokollformular benutzt. Das Protokoll ist eine Urkunde.

Der Beschluss ist zu begründen! Die Begründung wird auch den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Der Schulleiter prüft die Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

Der Schulleiter gibt die Ordnungsmaßnahme den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin schriftlich bekannt.

Der Schulleiter übergibt den gesamten nunmehr abgeschlossenen Vorgang vollständig an die Abteilungsleitung, die den Vorgang zur Ablage in die Schülerakte dem KL übergibt.

23.02.2011 Uessem